

Anordnungen und Verwaltungsgrundsätze

Allgemeine Fragen der Versicherungsaufsicht

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat am 11. August 1998 folgendes Rundschreiben herausgegeben:

R 4/98

An alle der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen unterstehenden Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens haben, mit Ausnahme der Rückversicherungsunternehmen.

Hinweise zur Kontrolle von Inhabern einer bedeutenden Beteiligung am Versicherungsunternehmen (Aktionärskontrolle)

Durch die VAG-Novelle vom 21. Juli 1994 wurde nach dem Vorbild der Regelung für Kreditinstitute die Aktionärskontrolle auch für Versicherungsunternehmen eingeführt und dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen als neue Aufgabe zugewiesen. Die entsprechenden Kontrollvorschriften sind im VAG in den Vorschriften zum Zulassungsverfahren (§ 5 Abs. 5 Nr. 6, § 7 a Abs. 2, § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3, S. 2 bis 5) sowie in den Vorschriften zur laufenden Aufsicht (§ 13 d Nr. 4 und 5, § 104) enthalten.

§ 7 a Abs. 2 S. 3 - 7 VAG enthält die zentrale Regelung für

- eine bedeutende Beteiligung an einer Versicherungsaktiengesellschaft oder an einem Gründungsstock eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit
- die Berechnung der Anteile der Stimmrechte
- die Zurechnung mittelbar gehaltener Beteiligungen

sowie Begriffsdefinitionen von Tochter- und Mutterunternehmen.

Die folgenden Hinweise werden mit dem Ziel veröffentlicht, Unklarheiten zu beseitigen, das Verfahren zu erleichtern und unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden. Die beigelegten Formblätter dienen dazu, das Meldeverfahren zu vereinfachen; sie sind als Hilfestellung aufzufassen.

I. Anzeigen im Rahmen des Zulassungsverfahrens

1. Im Zulassungsverfahren müssen die Versicherungsunternehmen für jeden Inhaber einer bedeutenden Beteiligung nach § 5 Abs. 5 Nr. 6 a) VAG folgende Angaben einreichen:

- Inhaber der Beteiligung,
- Art und Höhe der Beteiligungen, jeweils nach unmittelbar bzw. mittelbar gehaltenem Anteil getrennt,
- Rechtsform des Inhabers,
- Angabe, ob es sich bei dem Inhaber um ein Tochterunternehmen i.S. des § 7 a Abs. 2 Satz 6 VAG handelt

(Formblatt Anlage 1).

2. Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung muß eine von ihm unterzeichnete Erklärung einreichen, die folgende Angaben enthält:

- Name,
- sämtliche Vornamen,
- den Geburtsnamen,
- den Geburtsort,
- die Privatanschrift und die Staatsangehörigkeit.

Darüber hinaus eine Erklärung,

daß gegen ihn weder ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens noch im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren schwebt oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden ist und daß weder er noch ein von ihm geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Konkurs- oder Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse nach § 807, 899 ZPO oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind, oder ggf. nähere Angaben zu den entsprechenden Verfahren (Formblatt Anlage 2).

Diese Angaben sind erforderlich, um prüfen zu können, ob der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung zuverlässig ist und den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt (§ 5 Abs. 5 Nr. 6 b) in Verbindung mit § 7 a Abs. 2 S. 1, 2 VAG).

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sind darüber hinaus folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein lückenloser, eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort, die Privatanschrift und die Staatsangehörigkeit, sowie die Angabe der beruflichen Situation enthalten muß,
- sofern eine Zuverlässigkeitsprüfung durch eine andere Behörde stattgefunden hat, die Nachweise über diese Prüfung und ihr Ergebnis,

- bei früherer Ausübung einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§§ 149, 150 GewO),
- ein Führungszeugnis neuesten Datums.

Bei ausländischen Staatsangehörigen sind, soweit kein Führungszeugnis oder kein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorgelegt werden kann, die diesen Unterlagen vergleichbaren Nachweise des Wohnsitzstaates vorzulegen.

- Der Aufsichtsbehörde sind die bestellten gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter zu benennen, wenn der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ist. Zusätzlich haben die natürlichen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und der Vertretung berufen sind, eine Erklärung gemäß Nr. 2 vorzulegen (§ 5 Abs. 5 Nr. 6 b) in Verbindung mit § 7 a Abs. 2 S. 2 VAG). Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sind die Gesellschaftsverträge vorzulegen, sowie alle beteiligten Unternehmen unter Angabe ihres Anteils namhaft zu machen.
- Sofern die Inhaber Jahresabschlüsse aufzustellen haben, sind die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten einzureichen (§ 5 Abs. 5 Nr. 6 c) VAG).
Gehört der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung einem Konzern an, sind Angaben über die Konzernstruktur einzureichen, denen der Übersichtlichkeit halber ein Konzernspiegel beigefügt werden sollte, sowie die konsolidierten Konzernabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten, sofern solche aufzustellen sind (§ 5 Abs. 5 Nr. 6 d) VAG).
- Gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 6 a VAG sind Angaben über eine zwischen dem Versicherungsunternehmen und einer anderen natürlichen oder juristischen Person bestehende enge Verbindung (§ 8 Abs. 1 S. 4 VAG) einzureichen (Formblatt Anlage 3).
- Die Verpflichtung, die Erklärungen nach Nr. 2 und Nr. 3 Satz 2 abzugeben besteht nicht, wenn es sich bei dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung bzw. dem bestellten gesetzlichen Vertreter oder dem persönlich haftenden Gesellschafter um einen Geschäftsleiter eines Versicherungsunternehmens handelt, der dem BAV nach § 13 d Nr. 1 VAG angezeigt worden ist und gegen dessen Person das BAV keine Bedenken erhoben hat. Das gleiche gilt für den Inhaber einer bedeutenden Beteiligung sowie die in Nr. 3 genannten Personen, die die Erklärung nach Nr. 2 bereits bei der Anzeige der Beteiligung an einem anderen Versicherungsunternehmen vorgelegt haben, soweit sich in der Zwischenzeit keine Änderungen ergeben haben. Auf die frühere Meldung an das BAV ist in diesen Fällen hinzuweisen.

II. Anzeigen im Rahmen der laufenden Aufsicht

1. Anzeigepflichten aus § 13 d VAG

Nach § 13 d Nr. 4 VAG hat das Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde unverzüglich die im Gesetz aufgeführten Beteiligungsveränderungen am eigenen Unternehmen anzuzeigen, sobald es von der Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt.

Darüber hinaus hat das Versicherungsunternehmen nach dem Stand vom 31. Dezember jährlich bis zum 15. Februar

Namen und Anschrift des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung und deren Höhe mitzuteilen, sofern es hiervon Kenntnis erlangt (§ 13 d Nr. 5 VAG); gegebenenfalls ist Fehlanzeige erforderlich.

Es sind die unter Nr. 1. 1. genannten Angaben einzureichen (Formblatt Anlage 4, 5). Gemäß § 13 d Nr. 4 a VAG hat das Versicherungsunternehmen das Bestehen, die Änderung oder die Aufgabe einer sonstigen engen Verbindung nach § 8 Abs. 1 S. 4 VAG unverzüglich anzuzeigen (Formblatt Anlage 6).

2. Anzeigepflichten aus § 104 VAG

a) Erwerb oder Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung

Gemäß § 104 Abs. 1 S. 1 VAG hat der Erwerber einer bedeutenden Beteiligung seine Absicht unverzüglich dem BAV mit den unter Nr. 1. 2. genannten Angaben anzuzeigen (Formblatt Anlage 7), sowie die dort genannte unterzeichnete Erklärung zur Zuverlässigkeit einzureichen (Formblatt Anlage 8), § 104 Abs. 1 S. 2 VAG, Nr. 1. 5. gilt entsprechend. Ist der Anzeigepflichtige eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, gelten die Ausführungen unter Nr. 1. 3. und 1. 5. entsprechend.

Jeder neu bestellte gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter oder neue persönlich haftende Gesellschafter ist unter Angabe der für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen (§ 104 Abs. 1 S. 3 VAG). Einer derartigen Anzeige bedarf es nur dann nicht, wenn es sich bei dem neu bestellten gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter um einen Geschäftsleiter eines Versicherungsunternehmens handelt, der dem BAV nach § 13 d Nr. 1 VAG angezeigt worden ist.

Gemäß § 104 Abs. 1 S. 4 VAG hat der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eine Beteiligungserhöhung bei Überschreiten der dort genannten Schwellen, sowie die Absicht, das Versicherungsunternehmen zu einem Tochterunternehmen umzubilden, ebenfalls unverzüglich anzuzeigen (Formblatt Anlage 9).

b) Absenkung oder Aufgabe der Beteiligung

Die Absicht, eine bedeutende Beteiligung aufzugeben bzw. sie unter die im Gesetz genannten Schwellen abzusenken oder eine Beteiligung so zu verändern, daß das Versicherungsunternehmen kein Tochterunternehmen mehr ist, muß gemäß § 104 Abs. 3 VAG angezeigt werden (Formblatt Anlage 10).

c) Unternehmensgruppe

Bei einer Unternehmensgruppe genügt eine Meldung der Muttergesellschaft über die Absicht des Erwerbs oder der Veräußerung meldepflichtiger Beteiligungen ihrer Tochtergesellschaften. Ist ein Sachverhalt der Aufsichtsbehörde bereits durch Meldung des Erwerbers bekannt, genügt ein Verweis hierauf.

III. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 144 Abs. 1 a Nr. 2 VAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig eine Anzeige nach § 13 d Nr. 4 und 5, § 104 Abs. 1 S. 1 bis 4 oder Abs. 3 VAG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Den Empfang des Rundschreibens bitte ich zu bestätigen.

IV 5 - 02312 - 3/97

**Anzeige des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung bei dem Antrag auf Ersterzulassung zum Geschäftsbetrieb
(§ 5 Abs. 5 Nr. 6 Buchstabe a und b Versicherungsaufsichtsgesetz)**

1. Versicherungsunternehmen (VU)

Firma/Sitz/Reg.-Nr.:

2. Inhaber einer bedeutenden Beteiligung (bei Konzernen: Muttergesellschaft)

Name/Firma/Sitz (lt. Registereintragung):
Anschrift:
Staat:
Geschäftszweig:

Der Inhaber ist

- natürliche Person
 juristische Person
 Personenhandelsgesellschaft

3. Beteiligungsangaben ¹⁾

Eine bedeutende Beteiligung besteht, weil

folgende Anteile von mindestens 10% gehalten werden:

% von Nennkapital bzw. Gründungsstock	% der Stimmrechte	trotz Unterschreitens der Schwelle ein maßgeblicher Einfluß auf die Geschäftsführung ausgeübt werden kann (bitte ggf. ankreuzen)

(1) unmittelbar von dem Inhaber
der bedeutenden Beteiligung
(bei Konzernen: Mutterunter-
nehmen)

(2) unmittelbar von Tochterunter-
nehmen (Name der Tochter)

- a)
b)
c)

(3) weitere Tochterunternehmen,
die die Beteiligungen (zu 2)
vermitteln

- a)
b)
c)

(4) Gesamtbeteiligung des Konzerns
(unmittelbar und mittelbar)

Es wird erklärt, daß die oben genannten Beteiligungen für eigene Rechnung und nicht treuhänderisch nach Weisung für Dritte gehandelt werden.

Ort/Datum

VU/Unterschrift

¹⁾ Angaben in v.H. mit einer Stelle hinter dem Komma.

Erklärung

- 1. Name: _____
- 2. sämtliche Vornamen _____
- 3. Geburtsname: _____
- 4. Geburtstag: _____
- 5. Geburtsort _____
- 6. Privatanschrift: _____
- 7. Staatsangehörigkeit: _____

Ich erkläre hiermit, daß gegen mich weder ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens noch im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren schwebt oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktionen abgeschlossen worden ist und daß weder ich noch ein von mir geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Konkurs- oder Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse nach §§ 807, 899 ZPO oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

Ort und Datum

Unterschrift

**Anzeige des Bestehens einer engen Verbindung nach § 8 Abs. 1 Satz 4 Versicherungsaufsichtsgesetz
(§ 5 Abs. 3 Nr. 6 Buchstabe a Versicherungsaufsichtsgesetz)**

1. Versicherungsunternehmen (VU)

Firma/Sitz/Reg.-Nr.:

2. Natürliche oder juristische Person, mit der eine enge Verbindung besteht (bei Konzernen: Muttergesellschaft)

Name/Firma/Sitz (lt. Registereintragung):
Anschrift:
Staat:
Geschäftszweig:

3. Die enge Verbindung ist gegeben, weil

- eine Beteiligung von 20% besteht, und zwar
 der Stimmrechte des Nennkapitals
 oder
 das VU Tochterunternehmen (§ 7a Abs. 2 Satz 6 VAG) geworden ist, oder
 in einem gleichartigen Verhältnis verbunden ist

4. Die enge Verbindung besteht

- unmittelbar
 mittelbar über die Tochterunternehmen
 a)
 b)
 c)

Ort/Datum

VU/Unterschrift

**Anzeige der Veränderung der bedeutenden Beteiligung an dem Versicherungsunternehmen
(§ 13 d Nr. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz)**

1. Versicherungsunternehmen (VU)

Firma/Sitz/Reg.-Nr.:

2. Inhaber einer bedeutenden Beteiligung (bei Konzernen: Muttergesellschaft)

Name/Firma/Sitz (lt. Registereintragung):
Anschrift:
Staat:
Geschäftszweig:

3. Der Inhaber der Beteiligung hat**3.1 eine bedeutende Beteiligung an dem Versicherungsunternehmen**

- erworben
 aufgegeben

3.2 die Beteiligungsschwelle von

- | | der Stimmrechte | des Nennkapitals |
|-----|--------------------------|--------------------------|
| 20% | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 33% | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 50% | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
- erreicht
 überschritten
 unterschritten

4. Das Versicherungsunternehmen ist

- Tochterunternehmen (§ 7a Abs. 2 Satz 6 VAG) geworden
 nicht mehr Tochterunternehmen (§ 7 a Abs. 2 Satz 6 VAG)

5. Die Beteiligung besteht

- unmittelbar
 mittelbar über die Tochterunternehmen
- a)
b)
c)

Ort/Datum

VU/Unterschrift

Jährliche Anzeige des Versicherungsunternehmens über den Inhaber einer bedeutenden Beteiligung
(§ 13 d Nr. 5 Versicherungsaufsichtsgesetz)

1. Versicherungsunternehmen (VU)

Firma/Sitz/Reg.-Nr.:

2. Inhaber einer bedeutenden Beteiligung (bei Konzernen: Muttergesellschaft)

Name/Firma/Sitz (lt. Registereintragung):
Anschrift:
Staat:
Geschäftszweig:

3. Beteiligungsangaben ¹⁾

Eine bedeutende Beteiligung besteht, weil

folgende Anteile von mindestens 10% gehalten werden:

% von Nennkapital bzw. Gründungsstock	% der Stimmrechte	trotz Unterschreitens der Schwelle ein maßgeblicher Einfluß auf die Geschäftsfüh- rung ausgeübt werden kann (bitte ggf. ankreuzen):
--	-------------------	--

1) unmittelbar von dem Inhaber
der bedeutenden Beteiligung
(bei Konzernen: Mutterunter-
nehmen)

(2) unmittelbar von Tochterunter-
nehmen (Name der Tochter)
a)
b)
c)

(3) weitere Tochterunternehmen
die die Beteiligungen (zu 2)
vermitteln
a)
b)
c)

(4) Gesamtbeteiligung des Konzerns
(unmittelbar und mittelbar)

Es wird erklärt, daß die oben genannten Beteiligungen für eigene Rechnung und nicht treuhänderisch nach Weisung für Dritte
gehandelt werden.

Ort/Datum

VU/Unterschrift

Angaben in v. mit einer Stelle hinter dem Komma.

**Anzeige des Bestehens, der Änderung oder der Aufgabe einer sonstigen engen Verbindung nach
§ 8 Abs. 1 Satz 4 Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 13 d Nr. 4 a Versicherungsaufsichtsgesetz)**

1. Versicherungsunternehmen (VU)

Firma/Sitz/Reg.-Nr.:

2. Natürliche oder juristische Person, mit der eine enge Verbindung besteht

Name/Firma/Sitz (lt. Registereintragung):
Anschrift:
Staat:
Geschäftszweig:

3. Die enge Verbindung

- besteht
- wurde aufgehoben
- wurde geändert,
- indem die Beteiligungsschwelle von
 20% der Stimmrechte des Nennkapitals
 erreicht
 unterschritten
- wird, oder das Versicherungsunternehmen
 Tochterunternehmen (§ 7 a Abs. 2 Satz 6 VAG) geworden ist, oder
 in einem gleichartigen Verhältnis verbunden ist, oder
 nicht mehr Tochterunternehmen (7a Abs. 2 Satz 6 VAG) ist, oder
 nicht mehr in einem gleichartigen Verhältnis verbunden ist

4. Die enge Verbindung besteht

- unmittelbar
- mittelbar über die Tochterunternehmen
 - a)
 - b)
 - c)

Ort/Datum

VU/Unterschrift

**Anzeige der Absicht zum Erwerb einer bedeutenden Beteiligung
(§ 104 Abs. 1 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz)**

1. Potentieller Erwerber der bedeutenden Beteiligung (bei Konzernen: Muttergesellschaft)

Name/Firma/Sitz (lt. Registereintragung): _____

 Anschrift: _____

 Staat: _____

 Geschäftszweig: _____

Der potentielle Erwerber der bedeutenden Beteiligung ist

- natürliche Person
- juristische Person
- Personenhandelsgesellschaft

2. Versicherungsunternehmen (VU)

Firma/Sitz/Reg.-Nr. _____

3. Beteiligungsangaben ¹⁾

Eine bedeutende Beteiligung besteht, weil

folgende Anteile von mindestens 10% gehalten werden:

% von Nennkapital bzw. Gründungsstock	% der Stimmrechte	trotz Unterschreitens der Schwelle
		ein maßgeblicher Einfluß auf die Geschäftsfüh- rung ausgeübt werden kann (bitte ggf. ankreuzen)

(1) unmittelbar von dem Inhaber
der bedeutenden Beteiligung
(bei Konzernen: Mutterunter-
nehmen)

(2) unmittelbar von Tochterunter-
nehmen (Name der Tochter)

- a)
- b)
- c)

(3) weitere Tochterunternehmen
die die Beteiligungen (zu 2)
vermitteln

- a)
- b)
- c)

(4) Gesamtbeteiligung des Konzerns
(unmittelbar und mittelbar)

Es wird erklärt, daß die oben genannten Beteiligungen für eigene Rechnung und nicht treuhänderisch nach Weisung für Dritte
gehandelt werden.

Ort/Datum

VU/Unterschrift

¹⁾ Angaben in v.H. mit einer Stelle hinter dem Komma.

Erklärung

- 1. Name: _____
- 2. sämtliche Vornamen: _____
- 3. Geburtsname: _____
- 4. Geburtstag: _____
- 5. Geburtsort: _____
- 6. Privatanschrift: _____
- 7. Staatsangehörigkeit: _____

Ich erkläre hiermit, daß gegen mich weder ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens noch im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren schwebt oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktionen abgeschlossen worden ist und daß weder ich noch ein von mir geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Konkurs- oder Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse nach §§ 807, 899 ZPO oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

Ort und Datum

Unterschrift

Anzeige der Absicht der Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung bzw. das Unterschreiten bestimmter Beteiligungsschwellen (§ 104 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz)

1. Inhaber einer bedeutenden Beteiligung (bei Konzernen: Muttergesellschaft)

Name/Firma/Sitz (lt. Registereintragung):
Anschrift:
Staat:
Geschäftszweig:

Der Inhaber der bedeutenden Beteiligung ist eine

- natürliche Person
 juristische Person
 Personenhandelsgesellschaft

2. Versicherungsunternehmen (VU)

Firma/Sitz/Reg.-Nr.:

3. Der Inhaber der Beteiligung beabsichtigt,

- 3.1 die bedeutende Beteiligung aufzugeben
 3.2 den Betrag der bedeutenden Beteiligung so abzusenken, daß die Schwelle von

	der Stimmrechte	des Nennkapitals
20%	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
33%	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50%	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

unterschritten wird, oder

- die Beteiligung so zu verändern, daß das Versicherungsunternehmen kein Tochterunternehmen (§ 7 a Abs. 2 Satz 6 VAG) mehr ist.

Die verbleibende bedeutende Beteiligung beträgt¹⁾:

Anteile von mindestens 10%

% von Nennkapital bzw. % der Stimmrechte
Gründungsstock

trotz Unterschreitens
der Schwelle kann
ein maßgeblicher
Einfluß auf die Geschäftsfüh-
rung ausgeübt werden
(bitte ggf. ankreuzen)

(1) unmittelbar von dem Inhaber
der bedeutenden Beteiligung
(bei Konzernen: Mutterunter-
nehmen)

(2) unmittelbar von Tochterunter-
nehmen (Namen der Tochter)

a)

b)

c)

(3) weitere Tochterunternehmen,
die die Beteiligungen (zu 2)
vermitteln

a)

b)

c)

(4) Gesamtbeteiligung des Konzerns
(unmittelbar und mittelbar)

Es wird erklärt, daß die oben genannten Beteiligungen für eigene Rechnung und nicht treuhänderisch nach Weisung für Dritte
gehandelt werden.

Ort/Datum

VU/Unterschrift

¹⁾ Angaben in v.H. mit einer Stelle hinter dem Komma